

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/Anteilklassen-Währung
für

ISIN: LU0126518215
WKN: 608 148
Währung: EUR

BG Umbrella Fund: BG Global Classic
Anteilklasse A

Rumpf-/Geschäftsjahr vom: 01/01/2005
Rumpf-/Geschäftsjahr bis: 31/12/2005
Tag des Zuflusses: 31/12/2005

InvStG		PV ¹	BV KStG ²	BV ESiG ³
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
Die hierin enthaltenen				
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG ⁴	0.0000	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) dd)	Erträge im Sinne des § 8 b Abs. 1 KStG ⁴	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii)	steuerfreien DBA-Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - voll steuerpflichtige Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	ausländische Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG voll steuerpflichtige Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	ausländische Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁵	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) bb)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) aa)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁵	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) bb)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0016	0.0016	0.0016
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0408	0.0408	0.0408
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	Betrag der absetzbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	Betrag der absetzbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0008	0.0008	0.0008
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 h)	von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genomener Körperschaftsteuermindungsbetrag	-	0.0000	-

¹ PV: Anteile, die von Anlegern im Privatvermögen gehalten werden

² BV KStG: Anteile, die von körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern im Betriebsvermögen gehalten werden

³ BV EStG: Anteile, die von sonstigen Anlegern im Betriebsvermögen gehalten werden

⁴ Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (Z.B. Dividenerträge) werden, unter Berücksichtigung anteiliger mittelbarer Werbungskosten (10% der mittelbaren Werbungskosten gelten als nicht abzugsfähig), in vollen Beträgen, d.h. zu 100%, angegeben.

⁵ Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% bei Depotbankverwahrung unterliegt.

⁶ Bei ausländischen Investmentfonds finden diese Regelungen grundsätzlich keine Anwendung.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.